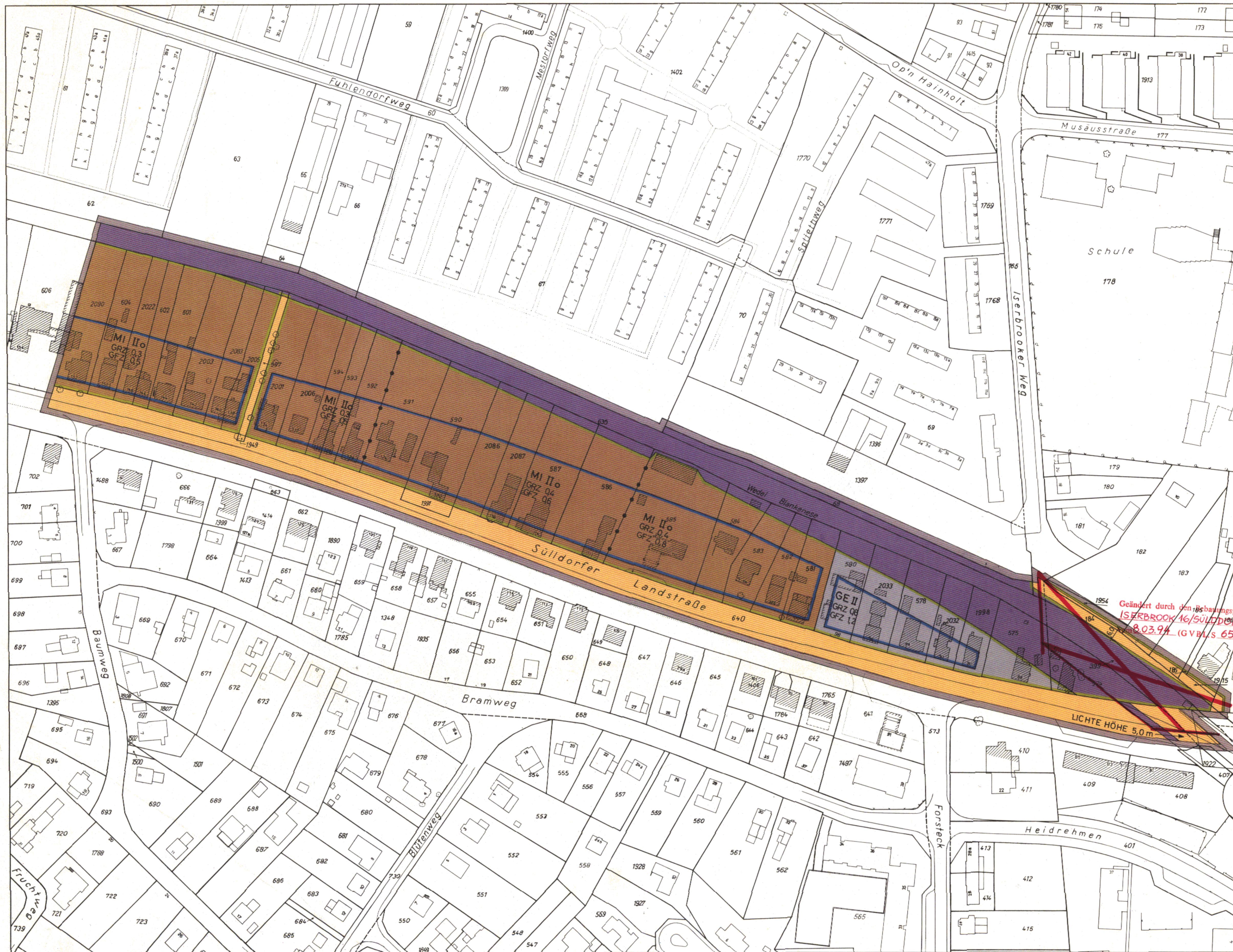


SÜLLDORF 14/ISERBROOK 12

BEBAUUNGSPLAN SÜLLDORF 14/ISERBROOK 12



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGS-
 BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- BRÜCKEN
- MISCHGEBIETE
- GEWERBEGEBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 ALS HÖCHSTGRENZE z. B. II
- GRUNDFLÄCHENZAHL z. B. GRZ 0,4
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL z. B. GFZ 0,8
- OFFENE BAUWEISE o.
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN
- OBERIRDISCHE BUNDESBAHNANLAGEN
- VORHANDENE BAUTEN
- HINWEIS**
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 11. Mai 1976

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:
 Im Gewerbegebiet sind Betriebe mit erheblichem Zu- und Abfahrtsverkehr, insbesondere Tankstellen, Fuhrunternehmen, Lagerhäuser und Lagerplätze, unzulässig.

1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

SÜLLDORF 14/ ISEBROOK 12

BEZIRK ALTONA ORTSTEILE 224 und 225

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsgamt
 2 Hamburg 34, Stadthausbrücke 8
 Ruf. 35 10 71

Archiv

nr. 23813

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungamt Hamburg 1976

Gesetz
über den Bebauungsplan Rahlstedt 79

Vom 19. Mai 1976

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 79 für den Geltungsbereich Verbindungsstraße zwischen Sieker Landstraße und Nordgrenze des Flurstücks 2150 der Gemarkung Oldenfelde — über die Flurstücke 58, 62 (Waterblöcken), 55, 739 und 738 der Gemarkung Neu-Rahlstedt — über die Flurstücke 2165 und 2150 der Gemarkung Oldenfelde (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Mai 1976.

Der Senat

Verordnung
über den Bebauungsplan Sülldorf 14 / Iserbrook 12

Vom 11. Mai 1976

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Sülldorf 14 / Iserbrook 12 für den Geltungsbereich Sülldorfer Landstraße — Westgrenze des Flurstücks 2090 der Gemarkung Sülldorf — Nordgrenze der Bahnanlagen — Iserbrooker Weg — über die Flurstücke 1954, 183, 185, 186, 188 und 2085 der Gemarkung Sülldorf — Bahnanlagen (Bezirk Altona, Ortsteile 225 und 224) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständi-

gen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Im Gewerbegebiet sind Betriebe mit erheblichem Zu- und Abfahrtsverkehr, insbesondere Tankstellen, Fuhrunternehmen, Lagerhäuser und Lagerplätze, unzulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 11. Mai 1976.